BÜRGERGEMEINDE HÄFELFINGEN

Reglement für die Vergabe von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse

"Pachtreglement"



vom März 2021

Die Bürgergemeindeversammlung Häfelfingen beschliesst, als Ergänzung zu den pachtrechtlichen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) das:

Reglement für die Vergabe von Pachtland und die Ausgestaltung der Pachtverhältnisse

Inhalt	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Vergabe von Kulturland im Eigentum der Bürgergemeinde Häfelfingen.
Zuständigkeit	Art. 2 1 Die Vorbereitung für die Vergabe von Pachtverträgen erfolgt durch den Bürgerrat. 2 Die Bürgergemeindeversammlung genehmigt die Pachtverträge. Für alle Fragen, welche dieses Reglement offen lässt, findet das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, vom 4. Oktober 1985 (LPG) Anwendung. (SR 221.213.2)
Bezugsberechtigung	Art. 3 1 Die Bürgergemeinde Häfelfingen verpachtet ihr Kulturland, soweit sie es nicht anderweitig benötigt, an ortsansässige Häfelfinger Bürger und Bürgerinnen, die aktiv einen Landwirtschaftsbetrieb führen. 2 Die Pächter und Pächterinnen müssen allgemein direktzahlungsberechtigt sein.

Nicht Bezugsberechtigung	Art. 4 Kein Anrecht auf die Vergabe von Pachtland haben: Landwirte, die das 59. Altersjahr erreicht haben. Als Ausnahme gilt, wenn eine Hofnachfolge garantiert ist. (Vorbehalt Art. 3)
Ausschreibung	Art. 5 Freiwerdendes Kulturland zur Weiterverpachtung werden alle Landwirte und Landwirtinnen mit Häfelfinger Bürgerrecht und Wohnsitz in Häfelfingen schriftlich angeschrieben.
Vergabe	 Art. 6 1 Der Bürgerrat trifft die Vorbereitungen für die Vergabe aufgrund der schriftlich eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien: - Beachtung schon bestehender Pachtverhältnisse. - Die freiwerdenden Landstücke weden durch die Angeschriebenen solidarisch zugeteilt. - Bei Uneinigkeit entscheidet das Los.
Vertrag Nutzung	Art. 7 1 Mit jedem Pächter/jeder Pächterin ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschliessen. 2 Sofern im Pachtvertrag nichts anderes festgelegt wird, ist jede landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Unterpacht	Art. 8 ¹ Die Bürgergemeinde Häfelfingen verpachtet ihr Land den Pächtern zur Selbstbewirtschaftung. ² Unterpachten sind verboten.
Pachtzins	Art. 9 1 Der Pachtzins wird durch den Bürgerrat, anhand der geltenden schweizerischen Pachtzinsverordnung, festgelegt. Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung in Sissach kann hierfür adäquate Hinweise und Informationen bieten. 2 Der Pachtzins wird alljährlich durch die Bürgerkasse erhoben und ist bis 30. November des laufenden Pachtjahres zu begleichen.
Unterhalt des Pachtlandes	1 Umwelt- und Gewässerschutzauflagen sind in jedem Fall einzuhalten. 2 Marchsteine, Wege, Bewässerungsschächte, Drainageanlagen und dergleichen sind besonders zu schützen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben oder allenfalls beheben zu lassen. Die entsprechenden Kosten sind vom Pächter zu tragen. 3 Das Bankett von mindestens 50 cm gehört zum Weg und darf nicht gepflügt werden. 4 Die Waldränder der Pachtflächen sind so zu unterhalten, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt. 5 Problemunkräuter (invasive Neophyten) sind zu entfernen.

Wegnahme von Pachtland	Art. 11 Als Ausnahme kann der Bürgerrat, nach Ablauf einer Pachtperiode, einem Pächter/einer Pächterin grundsätzlich Pachtland wegnehmen, wenn Art. 3 nicht mehr erfüllt ist, respektive die ordnungsgemässe Bewirtschaftung gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden. Wird eine fristgerechte Kündigung eingeleitet.
Kündigungsfrist	Art. 12 Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre für Grundstücke, die grösser sind als 25 Aren Kündigungsfrist beträgt 12 Monate und trifft immer auf den 30. November. Im Härtefall kann eine kürzere Kündigungsfrist in beidseitigem Einverständniss eingräumt werden.
Rückfall des Pachtlandes	Art. 13 1 Gibt der Pächter/die Pächterin die Landwirtschaft auf oder wird ein Betrieb grösstenteils verpachtet, fällt das von der Bürgergemeinde gepachtete Land an die Bürgergemeinde zurück. 2 Landwirte und Landwirtinnen, deren Betriebe die allgemeine Direktzahlungsberechtigung verlieren, wird das von der Bürgergemeinde gepachtete Land auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

,
Art. 14
1 Der Bürgerrat führt die Planübersicht aller Pachten und überwacht den Vollzug dieses Reglements.
2 Der Bürgerrat kann bei Bedarf für die Festlegung des Pachtzinses Sachverständige beiziehen.
3 Der/die Bürgerschreiber*in hat die folgende Aufgabe: Ausfertigung und Kontrolle der Pachtverträge
3 Der/die Bürgerkassier*in hat die folgende Aufgabe: Rechnungsstellung
4 Die Bürgergemeinde genehmigt die Pachtverträge.
Art. 15
Gegen Verfügungen des Bürgerrates kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten.
Art. 16
1 Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstossen, kommt Artikel 17 zur Anwendung.
Art. 17
Streitigkeiten, die aus dem Pachtverhältnis entstehen und die nicht durch einen Sachverständigen oder eine Schlichtungsstelle beizulegen sind, werden vom Zivielkreisgericht Basel-Landschaft Ost entschieden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18

- 1 Allfällige bisherige Reglemente oder Rechte und Gewohnheitsrechte über Kulturland im Eigentum der Bürgergemeinde Häfelfingen sind hiermit aufgehoben.
- 2 Das neue Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel- Landschaft auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 23. März 2021



BÜRGERRAT HÄFELFINGEN

Bürgerpräsident Bürgerschreiber/Aktuar

M. Gysin Boris Schönenberger

Markus Gysin Boris Schönenberger

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat, mit Beschluss vom 07.05.2021 das Pachtreglement der Bürgergemeinde Häfelfingen genehmigt und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.